

In der Senatssitzung am 11. Oktober 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 26. September 2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. Oktober 2022

„Zahlungsvorbehalt zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beinhaltet die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses im Bereich des TV-L zwischen der Tarifgemeinschaft des öffentlichen Dienstes der Länder (TdL) und den Spitzenverbänden der Gewerkschaften vom 29. November 2021 auf die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Land Bremen. Daraus folgt, dass die Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge um 2,8 Prozent in allen Besoldungsgruppen sowie die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro zum 1. Dezember 2022 umzusetzen ist.

Neben dieser Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 beinhaltet der Gesetzentwurf weitere besoldungsrechtliche Änderungen für die Zukunft, um eine verfassungsgemäße Besoldung nach den Vorgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur amtsangemessenen Alimentation zu gewährleisten.

Am 6. September 2022 hat der Senat in zweiter Senatsbefassung den Gesetzentwurf beschlossen. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Gesetzentwurf (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 20/1568) in ihrer 39. Sitzung am 14./15. September 2022 in 1. Lesung beschlossen.

Ein Beschluss des Gesetzentwurfs in 2. Lesung kann frühestens in der Bürgerschaftssitzung am 12./13. Oktober 2022 oder am 16./17. November 2022 erfolgen. Performa Nord als zuständiger Eigenbetrieb zur Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge benötigt einen zeitlichen Vorlauf von ca. 6 Wochen zum Auszahlungsdatum, um die Auszahlung der zu erhöhenden Beträge zum 1. Dezember 2022 sicherstellen zu können. Daher bedarf es eines Beschlusses des Senats über die Gewährung von sog. Abschlagszahlungen an die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

B. Lösung

Beschluss des Senats über die Zahlung der zum 1. Dezember 2022 zu erhöhenden Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge und einzelner besoldungsrechtlicher Leistungen zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung. Dies stellt eine fristgemäße Auszahlung der erhöhten Beträge durch Performa Nord sicher.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Finanzierung der Anhebung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent sowie der besoldungsrechtlichen Verbesserungen erfolgt grundsätzlich durch die globalen Vorsorgemittel für Tarif- und Besoldungserhöhungen im Produktplan 92.

Gender-Prüfung:

Dieser Gesetzentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von allen Beschäftigten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 26. September 2022 zur Sicherstellung einer fristgemäßen Auszahlung der erhöhten Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Zahlungen auf der Grundlage
 - a) des Artikels 1
(Anpassung der Dienstbezüge um 2,8 Prozent, Anpassung der Anwärtergrundbeträge um 50 Euro, Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge um 2,8 Prozent),
 - b) des Artikels 3 Nummer 4 b)
(kinderbezogene Jahressonderzahlung für Versorgungsempfänger:innen in Höhe von 305,56 Euro),
 - c) des Artikels 4 Nummer 3
(Gewährung der Grundgehaltsbeträge für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 4 aus der Besoldungsgruppe A 5),
 - d) des Artikels 4 Nummer 5
(Einbeziehung der Besoldungsgruppe A 5 in den Kreis der Anspruchsberechtigten für die Zahlung der ruhegehaltfähigen Stellenzulage),
 - e) des Artikels 4 Nummer 6 a) und b)
(erhöhte Jahressonderzahlung und kinderbezogene Jahressonderzahlung für Besoldungsempfänger:innen),
 - f) der Anlage 1 zum Bremischen Besoldungsgesetz
(Streichung des ersten Grundgehaltsbetrags in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7, sodass Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 7, die

sich derzeit in der Stufe 1 befinden, Dienstbezüge anhand des Grundgehaltsbetrags der Stufe 2 erhalten),

- g) der Anlage 5 zum Bremischen Besoldungsgesetz (Erhöhungsbeträge des Familienzuschlags für sämtliche berücksichtigungsfähigen Kinder ohne Zahlung des Familienergänzungszuschlags)

des Gesetzentwurfs mit den Bezügen für den Monat Dezember 2022 durch Performa Nord veranlasst werden können. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind auf den Vorbehalt der Zahlung in der Bezügemitteilung und auf eine mögliche Rückforderung hinzuweisen.

2. Dem Magistrat Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.